

SATZUNG

Des Vereins

STERNWARTE INGOLSTADT – AAI e.V.

§ 1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Sternwarte Ingolstadt-AAI e.V.“ und ist Rechtsnachfolgerin des Astronomischen Arbeitskreises Ingolstadt e.V. (AAI), deren Mitglieder in der Jahreshauptversammlung am 16. Mai 2002 die Namensänderung beschlossen hat.
2. Der Sitz ist Ingolstadt, der Gerichtsstand ist ebenfalls Ingolstadt.
3. Der vormalige Astronomische Arbeitskreis ist unter Nr. VR 246 am 25. Januar 1975 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen worden. Die Namensänderung nach § 1, Absatz 1 wurde am 04. Juni 2003 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter VR 246 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Ziele des Vereins

1. Der Verein dient der Pflege und Förderung der volkstümlichen Astronomie in widestem Umfang.
Dazu gehören insbesondere :
 - a) die Verbreitung astronomischen Wissens in Wort und Schrift,
 - b) die Einwirkung auf Schulen, Volkshochschulen und andere Dienste der Volksbildung stehende Einrichtungen zu Zwecke der Förderung astronomischen Wissens,
 - c) die Schaffung und Verbreitung von astronomischen Lehr- und Anschauungsmaterial,
 - d) die Betreuung der beobachtenden Amateurastronomen,
 - e) die Schaffung eines engen Kontaktes zwischen Amateur- und Fachastronomie.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Die zufließenden Mittel müssen ausschließlich zur Förderung der Aufgaben des Vereins verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Unkostenerstattungen werden gemäß den nachgewiesenen Beträgen oder steuerlich zugelassenen Pauschalen vorgenommen.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den Wert gegebener Sacheinlagen zurück.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder.
2. Sowohl ordentliche als auch Ehrenmitglieder können sein :
 - a) Einzelpersonen
 - b) Gemeinschaften.
3. Ehrenmitglieder werden von der Vorstandschaft oder Mitgliederversammlung ernannt.
4.
 - a) Die Anmeldung zur ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt schriftlich, verbunden mit der Einzahlung des fälligen Beitrages und einer Aufnahmegebühr.
 - b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der nach seinem Ermessen die Nennung zweier Bürgen aus dem Mitgliederkreis fordern kann. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Betroffene durch ein Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erheben lassen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss.
6.
 - a) Der Austritt kann jeweils nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen.
 - b) Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung trotz zweifacher Mahnung ein halbes Jahr lang in Rückstand bleibt. In diesem Falle erlischt bereits nach 3 Monaten der Anspruch auf die Leistungen des Vereins Sternwarte Ingolstadt-AAI e.V. gemäß § 5 sowie das Stimmrecht gemäß § 7, Abs. 6. Die Beitragsschuld bleibt jedoch bestehen.

§ 4. Beiträge

1.
 - a) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 - b) Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr für ordentliche Einzelmitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 - c) Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr für ordentliche korporative Mitglieder wird vom Vorstand von Fall zu Fall festgesetzt, im Rahmen von Richtlinien, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2.
 - a) Der Beitrag ist mindestens halbjährlich im voraus, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig
 - b) Der Beitrag kann in besonderen Fällen durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber hat der Vorstand Rechenschaft abzulegen
 - c) Der Beitrag ist in EURO € zu zahlen, vorbehaltlich des Abs. 2 d genannten Falles.
 - d) Für Mitglieder aus einem anderen Währungsgebiet kann nach dem Verfahren des § 4, Abs. 1, eine besondere Beitragszahlung getroffen werden.

§ 5. Leistungen an die Mitglieder

1. Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben unterhält der Verein die in § 5, Abs. 2 aufgezählten Einrichtungen, die den Mitgliedern mit den in § 5, Abs. 3 festgelegten Ausnahmen kostenlos zur Verfügung stehen.
2.
 - a) Der Verein bildet, nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen die astronomische Forschung betreiben, einen wissenschaftlichen Beirat, der zu Erteilung von Auskünften an die Mitglieder zur Verfügung steht
 - b) Die arbeitsmäßige Betreuung der beobachtenden Amateurastronomen, insbesondere die gemeinschaftliche Bearbeitung der Beobachtungsergebnisse, erfolgt durch die bestehenden fachlichen Arbeitsgemeinschaften, die der Verein im Rahmen seines Arbeitsprogramms gebildet hat.
 - c) Die Benutzung der vereinseigenen, bzw. zur Verfügung gestellten Arbeits- und Beobachtungsgeräten und –mitteln zur Durchführung der in § 2 gestellten Aufgaben, ist jedem Mitglied freigestellt.
 - d) Weitere Leistungen bestehen in der Form von Bücherei, Sammlungen, Archiven etc. zur Benutzung durch die Mitglieder.
3. Für Leistungen an die Mitglieder, die sich aus den Einrichtungen gemäß § 5, Abs. 2 herleiten und die mit Unkosten für den Arbeitskreis verknüpft sind, kann ein angemessener Unkostenbeitrag erhoben werden, der durch die Mitgliederversammlung zu billigen ist.

§ 6. Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem 1. und 2. Vorsitzenden und 2 Beisitzern.
2.
 - a) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln und auf Antrag in schriftlicher, geheimer Wahl gewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann wieder gewählt werden.
 - b) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
3.
 - a) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Vereinbarung der Vorstandsmitglieder.
 - b) Zur Prüfung des Kassenwesens wird von der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer gewählt, der nicht dem Vorstand angehören darf.
4. 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand gem. BGB. Jeder vertritt alleine.
5. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Die Aufstellung und Durchführung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes,
 - b) die Berufung eines wissenschaftlichen Beirates,
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) die Einberufung von Mitgliederversammlungen.

6. Der Vorstand tritt mindestens vor jeder Mitgliederversammlung zu einer Vorstandssitzung zusammen. Im übrigen erfolgen die Beschlussfassungen des Vorstandes durch Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern, der durch den 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Geschäftsführer koordiniert wird. Die Entscheidungen werden durch die Vorstandsmitglieder in Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.⁴

§ 7. Die Mitgliederversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Sie hat folgende Aufgaben :

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts, der durch den Vorstand und dem Kassenprüfer zu geben ist,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl des Kassenprüfers und des Vorstandes,
- d) Festlegung der Beitragshöhe,
- e) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Arbeits- und Wirtschaftsplanes,
- f) Behandlung von Anträgen.

Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist mit wissenschaftlichen Veranstaltungen zu verbinden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein besonderer Anlass dies erfordert oder wenn die Mitgliederversammlung von mehr als einem Viertel der Mitglieder gewünscht wird.
4.
 - a) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
 - b) Die Einberufung erfolgt schriftlich.
5.
 - a) Anträge, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen, wenn sich nicht erst aus der Diskussion zur Tagesordnung ergeben, dem Vorstand mindestens 24 Stunden vor Eröffnung der Mitgliederversammlung vorliegen.
 - b) Anträge, die zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung führen, sowie Anträge zu § 8 müssen auf jeden Fall aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zu den Punkten der bei Einladung mitgeteilten Tagesordnung beschlussfähig.
6.
 - a) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Einzel- und korporatives Mitglied eine Stimme.
 - b) Stimmverteilungen sind nicht zulässig.

7. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 25 % der Mitglieder anwesend sind.
8. Bei Wahlen und Abstimmungen wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, mit Ausnahme der in § 8 vorgesehenen Fälle.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das bei der nächsten Mitgliederversammlung auf Verlangen verlesen wird.

§ 8. Satzungsänderungen

und

Auflösung des Vereins

1. Sollen Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins auf einer Mitgliederversammlung zur Verhandlung kommen, so müssen sie aus der Tagesordnung ersichtlich sein.
2. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen bei der Abstimmung einer Zweidrittelmehrheit.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Vereinigung der Sternfreunde e.V. (VdS) zu.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 16. Mai 2002